

## 7. Mai 1189 Kaiserlicher Freibrief Kaiser Friedrich Barbarossa für die gräfliche Stadt Hamburg

*Urkunden, deren Echtheit hinreichend gesichert ist, liegen für die Neustadt Hamburg und für die Gesamtstadt Hamburg erst aus der Zeit Albrechts von Orlamünde den König Waldemar II. von Dänemark als Grafen von Holstein eingesetzt hatte, ab 1223 vor. Der kaiserliche Freibrief von 1189, der als Grundlage für Hamburgs Reichsunmittelbarkeit und heute für die Feier der Hafengründung gilt, ist nur in gefälschten Exemplaren überliefert. Es ist davon auszugehen, dass der Entwurf für ein Privileg, als Grundlage der Fälschung diente.*

1 Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.  
2 Wir machen kund jedermann, den Gegenwärtigen wie den Zukünftigen, dass wir  
3 auf die Bitte unseres geliebten und getreuen Grafen Adolf von Schauenburg seinen  
4 Bürgern, die zu Hamburg wohnen, die folgenden Freiheiten schenken und  
5 gewähren. Sie sollen mit ihren Schiffen, ihren Waren und ihrer Bemannung von der  
6 See bis zur genannten Stadt frei sein von allem Zoll und Ungeld sowohl auf der  
7 Herreise wie auf der Rückfahrt. Wenn sie aber Gut von Fremden an Bord führen,  
8 sollen sie einen geeigneten Boten nach Stade senden, der auf seinen Eid den Zoll  
9 entsprechend der Warenmenge entrichten soll. Wenn aber der Zöllner Verdacht  
10 hegt, dass er zu einem Teil die Zollzahlung versäumt habe, so soll er ihm nach  
11 Hamburg folgen, dass er nach dem Gesetz Genugtuung leiste und Strafe zahle. Auch  
12 befreien wir die Bürger im gesamten Herrschaftsgebiet ihres genannten Herrn, des  
13 Grafen, vom Zoll und aller Ungeldserhebung (Abgabenerhebung). Weiter verleihen  
14 wir ihnen jene Freiheit, dass niemand irgendeine Burg bei ihrer Stadt bauen darf im  
15 Umkreis von zwei Meilen. Die Fischerei sollen sie haben in dem Elbstrom nach  
16 beiden Seiten der Stadt auf zwei Meilen. Gleicherweise sollen sie auf dem Billfluß  
17 freien Fischfang besitzen innerhalb einer Meile. Welcherlei Waren auch die  
18 Einwohner jenes Orts kaufen oder erwerben in den Grenzen ihres oft genannten  
19 Herrn, an Holz, Asche oder Korn, und zu Wagen oder Schiff verfrachten, das alles  
20 darf von niemandem angehalten oder behindert werden, es sei denn, dass durch  
21 genügsame Zeugen beweisbar wäre, dass sie hernach eine Übeltat begangen hätten.  
22 Das Weiderecht aber sollen sie in der Weise ausüben, dass ihr Vieh morgens  
23 ausgetrieben wird und abends heimkehrt. Wir verfügen weiter, dass sie die  
24 Nutzung des Holzschlags in jenem Lande haben und die Waldmast (Schweinemast  
25 an Eicheln im Wald) wie bisher frei genießen sollen. Was aber an Strafen und  
26 Bußen einkommt wegen Unrechten Maßes beim Verkauf von Bier, Brot und  
27 Fleisch, davon soll ein Drittel dem Richter zufallen, zwei Drittel der Stadt. Wenn  
28 auch jemand Geld in der Stadt wechseln will, der soll seine Wechselbude an jedem

29 geeigneten Ort aufschlagen dürfen, nur nicht vor dem Münzhaus. Sie sollen auch  
30 Macht haben, die Pfennige der Münzer auf Gewicht und Gehalt zu prüfen. Wir  
31 bewilligen den Bürgern Freiheit von aller Heerfahrt und von der Landwehrpflicht.  
32 Damit nun alles Vorstehende auf immer Kraft und Wirksamkeit erhalte, haben wir  
33 gegenwärtige Urkunde durch Anhängung unseres Siegels bekräftigen lassen.  
34 Zeugen sind: Heinrich von Weida, Heinrich von Harzburg, Graf Hermann von  
35 Altendorf, Graf Dippold von Lechsgemünde und viele andere. Gegeben zu Neuen-  
36 bürg an der Donau, im Jahre der Geburt des Herrn 1189, in der dritten Indiktion, an  
37 den Nonen des Mai.

*Angebliches Original in der Ratsthese des Archivs der Hansestadt Hamburg D11, Schrift des  
13. Jahrhunderts, Siegel Friedrichs II. aus der Zeit nach 1225, November 9.*